

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wiesent

Die Gemeinde Wiesent erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wiesent vom 21. Dezember 1998

§1

Änderung von Vorschriften

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,70 DM (= 0,87 €)
b) pro m ² Geschossfläche	8,00 DM (= 4,09 €)

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	=	36,00 DM/Jahr (= 18,41 €/Jahr)
bis 5 m ³ /h	=	48,00 DM/Jahr (= 24,54 €/Jahr)
über 5 m ³ /h	=	60,00 DM/Jahr (= 30,68 €/Jahr)

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,25 DM (= 0,64 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,00 DM (= 1,02 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr 2,00 DM (= 1,02 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.

